

Katastrophenfondsgesetz 1986

Fünfter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 647/1992, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 1991 und 1992 bis 31. März 1993 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1991

1.1. Im Kalenderjahr 1991 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		3,758.850.276'00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	150,758.898'74	
abzüglich Bankspesen	<u>- 3.546'50</u>	<u>150,755.352'24</u>
zusammen		3.909,605.628'24

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	413,473.530'00
10 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	375,885.028'00
9 vH zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 187,942.514 S	338,296.525'00
7 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	263,119.519'00

63 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 300,708.022 S	2.368,075.674'00
Nettozinsen	<u>150,755.352'24</u>
zusammen	3.909,605.628'24

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Jahr 1991 4.058,722.655'63 S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	869.202'63
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	518,568.940'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	639,712.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	81,581.000'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	159,695.513'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	216,231.000'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.859,340.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	132,725.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'00
an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	<u>400,000.000'00</u>
zusammen	4.058,722.655'63

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1991 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1991	1.568,990.808'88
+ Einnahmen	+ 3.909,605.628'24
- Ausgaben	<u>- 4.058,722.655'63</u>
verbleiben zum 31.12.1991	1.419,873.781'49

2. Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von 1.419,873.781'49 S nutzbringend angelegt.

2. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1992

2.1. Im Kalenderjahr 1992 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.192,050.888'00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	195,983.276'44	
abzüglich Bankspesen	<u>- 929'05</u>	<u>195,982.347'39</u>
zusammen		4.388,033.235'39

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	461,125.596'00
10 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	419,205.089'00
9 vH zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 209,602.545'-- S	377,284.580'00
7 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	293,443.563'00
63 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 335,364.070 S	2.640,992.060'00
Nettozinsen	<u>195,982.347'39</u>
zusammen	4.388,033.235'39

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Jahre 1992 4.722,286.491'-- S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	2,608.302'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, davon für Dürreschäden 1.147,602.041'-- S	1.302,186.649'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	412,535.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	102,461.500'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder, davon für Tunnelbrandbekämpfung und Stützpunktfeuerwehren 25,000.000'-- S	241,840.693'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	267,617.347'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.958,490.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	184,547.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'00
an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	<u>200,000.000'00</u>
zusammen	4.722,286.491'00

2.3. Der Kontostand zum 31.12.1992 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1992	1.419,873.781'49
+ Einnahmen	+ 4.388,033.235'39
- Ausgaben	<u>- 4.722,286.491'00</u>
verbleiben zum 31.12.1992	1.085,620.525'88

Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von 1.085,620.525'88 S nutzbringend angelegt.

B E R I C H T

der

B U N D E S R E G I E R U N G

gemäß §§ 10 (3) und 11 (2) des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl.Nr.207/62,

betreffend

das Jahresprogramm, die Grundsätze und Zinssätze
für das Wirtschaftsjahr 1992/93 des ERP-Fonds

ANLAGE I

JAHRESPROGRAMM 1992/93 des ERP-FONDS

Im vorliegenden Jahresprogramm 1992/93 werden gemäß § 10 des ERP-Fonds-Gesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 207/1962, die grundsätzlichen Zielsetzungen für die ERP-Kreditvergabe im Wirtschaftsjahr 1992/93 und das ziffernmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel festgelegt. Dabei wird insbesondere auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und auf die internationalen Regeln betreffend Direktförderungen Bedacht genommen. Im konkreten werden je Einzelfall die EG-Wettbewerbsregeln, welche auch im EWR-Vertrag verankert werden sollen, zu berücksichtigen sein.

Ziele des ERP-Jahresprogrammes 1992/93 für die einzelnen Sektoren

I) INDUSTRIE und GEWERBE

Um dem Wettbewerb auf den Auslandsmärkten und der zunehmenden Importkonkurrenz auf dem Inlandsmarkt gewachsen zu sein, werden die österreichischen Unternehmen ihre Bemühungen um Strukturverbesserungen verstärken und beschleunigen müssen. In diesem Zusammenhang ist eine Entwicklung zu Produktionszweigen mit höheren Qualifikationserfordernissen, höherer Wertschöpfung und höherer Produktivität erforderlich. Neben der Wahrung der preisbestimmten Konkurrenzposition und der Verbesserung der strukturellen Wettbewerbsfähigkeit werden zudem die österreichischen Unternehmen forciert effiziente Marktstrategien einzusetzen haben.

Ansatzpunkte für die Förderung von Projekten im Sektor Industrie und Gewerbe sind:

- die Förderung von Forschung und Entwicklung (kurz: F&E) und sonstigen Innovationen

- die Unterstützung von regionalpolitischen Zielsetzungen
- die Förderung der Internationalisierung von österreichischen Unternehmen auf den osteuropäischen Märkten mit dem Ziel, einen Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in Osteuropa selbst sowie in den grenznahen strukturschwachen Gebieten Österreichs zu leisten
- die Unterstützung der heimischen Unternehmen bei deren Internationalisierung auf den sonstigen für sie wichtigen Märkten.

Das ERP-Jahresprogramm orientiert sich am Ziel einer offensiven Struktur- und Regionalpolitik für die neunziger Jahre. Es soll die Anpassung vornehmlich der kleineren und mittleren Unternehmen der Industrie und des Gewerbes an künftige weltwirtschaftliche Wettbewerbsverhältnisse und an wirtschaftspolitische Prioritäten unterstützen.

Die wesentlichen Kriterien für die ERP-Mittelvergabe sind:

- Vorausschauende und nicht reaktive Förderung.
- Förderung von Projekten, deren Finanzierungserfordernisse vor allem aus bestimmten Unternehmensgrößen und aus bestimmten Projektphasen ("Start-up-Phase") resultieren.
- Förderung nach übersichtlichen Grundsätzen und mit kalkulierbaren Konditionen.
- Förderung im Einklang mit regional-, struktur- und umweltpolitischen Zielen sowie internationalen Vereinbarungen unter Bedachtnahme darauf, daß der internationale Handel gemäß den Regeln der EG und der EFTA nicht beeinträchtigt wird.

Beim Jahresprogramm 1992/93 läßt sich der ERP-Fonds von den vorstehenden Kriterien und Prioritäten sowie zusätzlich noch von folgenden Überlegungen leiten:

Industrie- und Gewerbeunternehmen in Österreich finden derzeit auf dem heimischen Kapitalmarkt Konditionen vor, die von einem hohen Zinsniveau gekennzeichnet sind. Da zum einen ausländische Kapitalmärkte insbesondere mittleren oder kleineren Firmen (KMU's) kaum offenstehen und zum anderen Unternehmen für F&E- bzw. inno-

vative Projekte sowie Internationalisierungsvorhaben (insbesondere in den osteuropäischen Ländern) aufgrund des höheren Risikos meist Fremdmittel nur mit einem erhöhten Zinssatz erhalten, scheint eine Unterstützung der Finanzierung von KMU's, von Internationalisierungs-, F&E- bzw. innovativen Projekten zweckmäßig.

Die Konditionengestaltung für die einzelnen Schwerpunkte der ERP-Förderung orientiert sich an der Projektphase, dem Risiko und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung. Insbesondere werden tilgungsfreie Zeiträume mit günstigeren Zinssätzen für die Startphase von Projekten eingeräumt.

Im neuen Jahresprogramm soll, gleich dem Vorjahr, die besondere Kostengünstigkeit der ERP-Förderung bei einem Ansteigen des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt Berücksichtigung finden: steigt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt (sprungfixer Zinssatz).

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Auch die weiteren, im Geschäftsjahr 1990/91 eingeführten Neuerungen, "Risk-sharing" und "Wahlmöglichkeit zwischen Kreditrückzahlung oder annähernden Marktkonditionen ab dem 6. Jahr der Kreditlaufzeit", werden beibehalten:

- Dabei wird im Osteuropaprogramm dem Gedanken des "Risk-sharing" insofern Rechnung getragen, als bei einem - bei Vertragsabschluß definierten - Projektscheitern eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden kann.
- Im Rahmen des Technologie-, Internationalisierungs- sowie Osteuropaprogrammes wird zur stärkeren Annäherung an Marktkonditionen dem Kreditwerber eine Wahlmöglichkeit eingeräumt: Nach

- 4 -

einer Laufzeit von 5 Jahren kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt. Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basis-Zinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

Um die erwünschten, vorhin beschriebenen Zielsetzungen effizient zu erreichen, wird die Vergabe der ERP-Kredite weiterhin nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Dazu wird vom ERP-Fonds ein, auf die einzelnen Programme abgestimmtes Bewertungsschema, welches auch als Maßstab für die Höhe der Kreditquote herangezogen wird, angewandt.

Als Höchstgrenze für die Kreditquote gelten 75 % der förderbaren Projektkosten. Im Sinne einer gezielten Förderung werden signifikante Finanzierungsbeiträge angestrebt, wobei zukünftig die Kreditquote insbesondere bei Kooperationsprojekten (im Rahmen des Technologie- und Internationalisierungsprogrammes), bei Vorhaben in Osteuropa sowie bei Regionalprojekten in den alten Industriegebieten und in den "Zukunftszonen" wesentlich über dem Durchschnitt gegenüber den anderen ERP-Projekten liegen soll.

Um dieses Ziel auch aus budgetärer Sicht für möglichst viele Projekte erreichen zu können, wird der Kredithöchstbetrag - sei es für ein oder mehrere Projekte - pro Unternehmen mit S 100 Mio. pro ERP-Wirtschaftsjahr festgelegt.

Zudem werden Bagatellförderungen, d.h. die Förderung von Projekten, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde und keine sonstigen Förderungen (mit anderen Förderungsinstituten abgestimmte "Förderpakete") gewährt werden, ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der direkten Fremdfinanzierung über die Nutzung des heimischen Kapitalmarktes wird von den österreichischen Unternehmen derzeit kaum wahrgenommen. Um der wünschenswerten Entwick-

lung eines breiteren Wertpapiermarktes Rechnung zu tragen, wird der ERP-Fonds künftig bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit von Großprojekten auf die Kapitalmarktfähigkeit des förderungswerbenden Unternehmens verstärkt Bedacht nehmen.

Bei Großprojekten werden aufgrund der vorhin beschriebenen ERP-Grundsätze die Bagatellgrenze von 20 % sowie die mögliche Maximalförderung von S 100 Mio. pro ERP-Wirtschaftsjahr wirksam.

Für Projekte, deren Investitionsvolumen über S 500 Mio. liegt, wird somit nicht nur aus budgetären Erfordernissen auf die Möglichkeit einer Finanzierung über den Kapitalmarkt verwiesen. Dabei könnte bei Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen u.a. der Rentenmarkt genutzt werden. Für jene größeren Projekte, die zu mehr als 20 % über ERP-Kredite gefördert werden können, ergeben sich aufgrund der Gewährung von Kreditquoten, die weit unter der maximalen Fördermöglichkeit von 75 % liegen, für die Ausfinanzierung ausreichend Ansatzpunkte für alternative Kapitalmarktfinanzierungsformen.

Darüberhinaus sind Projekte von Unternehmen, welche nicht im freien Wettbewerb stehen, sowie Projekte in Branchen mit nationalen und/oder internationalen Überkapazitäten grundsätzlich nicht förderbar.

a) Technologie- und Innovationsförderung

ERP-Kredite werden für F&E- bzw. sonstige innovative Projekte vergeben, die für private Investoren mit hohem Risiko verbunden sind, weshalb diese Unternehmen auf dem Kreditmarkt oft nur relativ teure Mittel ("Risikoprämie") erhalten. Eine gesamtwirtschaftliche Begründung erfährt die Förderung insofern, als der Nutzen von F&E und Innovationen auch auf vor- und nachgelagerte Unternehmen übergehen kann, sodaß der private Nutzen solcher Aktivitäten häufig hinter dem sozialen zurückbleibt und es daher ohne zusätzliche Anreize (günstige Finanzierungsbedingungen) zu wenig Entwicklung und Innovation gäbe.

Das Technologie- und Innovationsprogramm trägt auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß immaterielle Investitionen häufig stärker zu den Kernfähigkeiten eines Unternehmens beitragen und seine internationale Marktstellung fundieren. Indirekt wird durch dieses Programm auch der Aspekt der Höherqualifizierung der Beschäftigten gefördert.

Zur Unterstützung des Aufbaues bzw. der Erweiterung der F & E-Infrastruktur von österreichischen Klein- und Mittelbetrieben werden auch Investitionen und Aufwendungen für die Ausstattung von Labors, Mitarbeiterschulung, etc. gefördert.

Zudem sollen im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 auch solche Projekte gefördert werden, mit welchen entscheidende umweltrelevante Produkt- und Verfahrensumstellungen realisiert werden.

Damit sollen die Möglichkeit sowie der Anreiz geschaffen werden, daß sich die österreichischen Unternehmen frühzeitig auf umweltverträgliche Produktion und Produkte umstellen. Zielrichtung dabei ist produktionsseitig die "Null-Emission", produktseitig die vollständige Recyclierbarkeit der Erzeugnisse anzustreben.

Die im Zusammenhang mit derartigen innovativen Vorhaben erzielbare Umweltverträglichkeit muß einerseits wesentlich über den gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung etc. liegen sowie andererseits aus energiepolitischer und technologischer Sicht entscheidende Vorteile aufweisen.

Im Rahmen dieses neuen ERP-Technologie-Förderbereiches sollen somit Investitionsprojekte, welche der Umstellung des Produktionsverfahrens bzw. der Produktpalette hin zu umweltverträglichen Verfahren bzw. Produkten dienen, unterstützt werden. Projekte, welche die Förderrichtlinien des Ökofonds erfüllen und somit über die Mittel des Ökofonds unterstützt werden können, sind nicht ERP-förderbar.

Weiters sollen im Rahmen des ERP-Technologie-Programmes Kooperationsprojekte österreichischer Unternehmen untereinander oder mit ausländischen Firmen bzw. mit Forschungsinstitutionen gefördert werden. Angesprochen sind hiebei Vorhaben, welche insbesondere die Mitwirkung österreichischer Unternehmen bei den EG- bzw. EUREKA-Forschungs- und Technologieprogrammen sowie die Durchführung von gemeinsamen Projekten zur Errichtung von Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen oder ähnlichem zum Inhalt haben.

b) Regionalförderung

Regionalpolitik durch Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist sinnvoll, um dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegenzusteuern. Sie hat weiters dann ihre Berechtigung, wenn dadurch eine optimale Allokation der Ressourcen erreicht werden kann. In diesem Fall ist Investitionsförderung zur Bewältigung der Anpassungsschwierigkeiten gerechtfertigt. Sie entspricht in ihrer konkreten Ausformung auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen innerhalb der EG und nimmt darauf Bedacht, daß der Wettbewerb nicht verfälscht und der Handel in Westeuropa nicht beeinträchtigt wird.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt hier bei der Unterstützung von innovativen, strukturverbessernden Projekten in den alten Industriegebieten sowie in sonstigen förderwürdigen Regionen im Hinblick auf die Herausbildung von "Zukunftszone".

Hinsichtlich der Förderhöhe wird weiters dem Aspekt der Steigerung der betrieblichen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur (z.B. bezüglich Produkt und Verfahren, Qualifikationsintensität, unternehmerischer Funktionen) besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung).

c) Internationalisierungsförderung

Österreich weist hinsichtlich des Internationalisierungsgrades gegenüber vergleichbaren europäischen Ländern trotz einer signifikanten Trendumkehr während der letzten Jahre noch immer einen deutlichen Rückstand auf. Im Zuge der weltweit immer stärker werdenden wirtschaftlichen Verflechtung sind Direktinvestitionen im Ausland für Industrieunternehmen unbedingt notwendig, um international bestehen zu können. Aufgrund verschiedenster Faktoren haben in der Vergangenheit zu wenige Unternehmen den Schritt ins Ausland gewagt. Als Hauptgründe für das Zurückbleiben von Direktinvestitionen werden die heimische Unternehmensstruktur (kleine und mittlere Unternehmen überwiegen), mangelnde Kapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten, organisatorische Schwächen und Risiko-scheu genannt. Zur Begrenzung des speziell bei Auslandsinvestitionen höheren Risikos durch Senkung der Finanzierungskosten stellt der ERP-Fonds Kredite für die Finanzierung von Auslandsinvestitionen zur Verfügung. Das Internationalisierungsprogramm ist zeitlich begrenzt als Aufholprogramm ("Sunset-Prinzip") konzipiert.

Im Zusammenhang mit den EG-Wettbewerbsregeln wird insbesondere bei Projekten im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogrammes auf die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung zu achten sein.

d) Osteuropaförderung

Das spezielle ERP-Osteuropaprogramm, welches in 1990/91 eingeführt wurde und sich bisher bestens bewährte, soll im neuen Wirtschaftsjahr um einige Aspekte erweitert werden, weshalb auch die 500 Millionen Schilling Jahresbudgetgrenze für Osteuropaprojekte aufgehoben wird.

Mit diesem Programm soll den österreichischen Investoren bei der einmaligen, historischen Chance zur Verankerung in diesen Ländern Unterstützung geboten werden. Investitionen in diesen Ländern sind nach wie vor mit äußerst hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden, weshalb kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten

die Investitionsentscheidung wesentlich erleichtern. Darüberhinaus ist damit zu rechnen, daß unser räumlicher und traditioneller Vorsprung gegenüber Interessenten aus dem übrigen Europa, Amerika oder Asien in absehbarer Zeit schwinden wird, was rasches Handeln erfordert.

Das Anliegen des ERP-Fonds besteht darin, mit diesem Osteuropa-programm nicht nur die heimische Wirtschaft bei der Internationalisierung in den dortigen Ländern zu unterstützen, sondern auch einen Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in Osteuropa selbst sowie in den grenznahen strukturschwachen Gebieten Österreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten) zu leisten.

Wurden im Rahmen des ERP-Osteuropaprogrammes bisher ausschließlich Projekte unterstützt, deren Zweck die Gründung eines Joint-Ventures oder einer Auslandstochter (Produktion oder Vertrieb) bzw. der Kauf eines Unternehmens war, so sollen nun auch folgende Vorhaben österreichischer Unternehmen durch ERP-Mittel gefördert werden:

- die Errichtung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks, um dadurch in den bisher extrem entwicklungs- und strukturschwachen Grenzregionen im Norden, Osten und Südosten Österreichs die entsprechenden Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erneuerung (durch Betriebsansiedlungen) zu schaffen.
- die Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreuung (auf eigene Rechnung) von kommerziell orientierten Infrastrukturvorhaben zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung grenzüberschreitender negativer Einflüsse (z.B. Müllentsorgungs-, Müllsortierungs- oder Abwasserreinigungsprojekte für den kommunalen Bedarf) .

Weiters sollen auch im Rahmen des Osteuropaprogrammes Kooperationsprojekte von mehreren heimischen Unternehmen in diesen Ländern verstärkt gefördert werden.

II) VERKEHR

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich. Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene oder Wasserstraße können im Hinblick auf die sich entwickelnden Wirtschaftsbeziehungen Österreichs mit den Staaten Osteuropas auch dann gefördert werden, wenn sie in benachbarten osteuropäischen Staaten durchgeführt werden, sofern sich daraus nachweislich positive Auswirkungen für das österreichische Bundesgebiet ergeben.

Da eine weitere Straßenentlastung im höchsten volkswirtschaftlichen Interesse liegt, soll die im Jahr 1985 im ERP-Programm begonnene Förderung der Verkehrsverlagerung im Wirtschaftsjahr 1992/93 fortgesetzt werden.

III) TOURISMUS

Mit einem Anteil von rd. 9 % am Bruttoinlandsprodukt (bzw. von rd. 14,5 % der gesamten Freizeitwirtschaft) ist der Tourismus ein nicht wegzudenkender Teil des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens Österreichs. Der Anteil des Tourismus am BIP wird bis zum Jahr 2000 auf 17 % steigen. Bei mehr als 130 Millionen Gästenächtigungen im Jahr 1991 betragen die Deviseneinnahmen aus dem Reiseverkehr über S 164 Mrd. Mit den Devisenüberschüssen aus dem Reiseverkehr in Höhe von rd. S 72 Mrd. kann das Handelsbilanzdefizit zu einem wesentlichen Teil abgedeckt werden. Die Gesamteinnahmen des Tourismus beliefen sich im Vorjahr auf rd. S 365 Milliarden, damit ist der Tourismus einer der wichtigsten Wirtschaftszweige Österreichs.

Den aus Untersuchungen hervorgehenden Trends des Gästeverhaltens folgend, wird es nach wie vor Hauptaufgabe der österreichischen Tourismuswirtschaft sein, strukturelle Maßnahmen zu setzen, um die Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes zu erhöhen. Es erscheint daher zielführend, die touristische Infra-

struktur durch Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes auch für jüngere Urlaubsgäste auszubauen.

Auch wird der weiteren Qualitätssteigerung bestehender Tourismusbetriebe zumindest zur Erreichung der 3-Sterne-Kategorie Bedeutung beizumessen sein, da sich international immer mehr die Tendenz zur gehobenen Qualität abzeichnet.

Nachdem noch immer rd. 44 % der gewerblichen Bettenkapazität dem 1- und 2-Sterne-Bereich angehören, ist es besonders vordringlich, den Prozeß der Qualitätssteigerung und Strukturverbesserung weiter voranzutreiben.

Vorrangig kommt in diesem Zusammenhang dem Ausbau von Qualität in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders auch in grenznahen Regionen zu den osteuropäischen Staaten Bedeutung zu.

Auch dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewußterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden; Neubauten solcher Betriebe sollen nur dann gefördert werden, wenn sie gehobenen Standards sind und davon eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist. Die Förderung der strukturverbessernden Maßnahmen hat unter Beachtung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer zu erfolgen.

Nicht zuletzt war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch für die Zukunft ein Anliegen des ERP-Fonds sein, als Voraussetzung für eine Förderung die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

IV) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Im Bereich der Landwirtschaft ist es notwendig, überbetriebliche Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Getreide, insbesondere auch für landwirtschaftliche Alternativprodukte zu schaffen. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 sollen solche überbetriebliche Einrichtungen auch für die Bereiche der Viehwirtschaft und deren Alternativen mit ERP-Mitteln unterstützt werden, wodurch eine höhere Wertschöpfung ermöglicht wird.

Ferner soll die Förderung von Projekten zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse aus energiewirtschaftlichen Überlegungen in der ERP-Förderung ermöglicht werden.

Die Neuerrichtung oder Erweiterung von Gewächshäusern samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen soll insbesondere zur Versorgungssicherung fortgesetzt werden.

Im Zuge der strukturellen Probleme der Molkerei- und Käsereiwirtschaft können einschlägige Projekte gefördert werden, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Aspekte leisten.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages auch die Bestrebungen des Umweltschutzes immer mehr Bedeutung bekommen. Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum eine sehr große Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes ergeben sich zusätzliche Investitionserfordernisse. Es erscheint daher zweckmäßig, für forstliche Maßnahmen ERP-Mittel bereitzustellen.

V) WIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die internationalen Verpflichtungen Österreichs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erfordern bedeutende Anstrengungen, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten öffentlichen Mittelaufbringung.

Entwicklungszusammenarbeit ist in erster Linie ein Akt der internationalen Solidarität, aber auch ein gewichtiger Beitrag zur Überwindung der Gegensätze zwischen Nord und Süd im Sinne einer fruchtbaren Partnerschaft.

Die mit ERP-Mitteln finanzierten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zielen darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Struktur in den Entwicklungsländern zu verbessern und damit eine Mobilisierung brachliegender Ressourcen und Kapazitäten zu bewirken, die letzten Endes zu einer Steigerung der Kaufkraft und Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der Märkte der Dritten Welt beitragen sollen. Bei den mit ERP-Mitteln finanzierten Projekten wird überdies auch auf eine österreichische Wertschöpfung in Form von Ausrüstung und Dienstleistungen Bedacht genommen.

JAHRESPROGRAMM 1992/93
(Zahlenmäßige Übersicht)

	<u>in Mio. ÖS</u>
<u>Leistungen gem. § 5 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes</u>	
<u>(Investitionskredite)¹⁾</u>	
Industrie und Gewerbe	4.410
Land- und Forstwirtschaft	250
Tourismus	250
Verkehr	70
<u>Leistungen gem. § 5 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes</u>	
<u>(sonstige Leistungen)</u>	
Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern	
(§ 5 Abs. 2, Ziffer 1)	
Technische Hilfe	80
Förderung der Bereitstellung von Ausrüstungen für Entwicklungsländer	<u>40</u>
<u>Gesamtdotation für das ERP-Jahresprogramm 1992/93</u>	<u>5.100</u>

1) Die Vergabe kann nur nach Maßgabe der jeweils rückfließenden Mittel erfolgen.

ANLAGE II

GRUNDSÄTZE

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen des ERP-Jahresprogrammes 1992/93 durch die Gewährung von ERP-Investitionskrediten gefördert werden können (§ 11 ERP-Fonds-Gesetz).

Der Kreditnehmer hat das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl.Nr. 108/1979; i.d.F. des BGBl.Nr. 290/1985) zu beachten und die Aufträge der Gleichbehandlungskommission (darunter ist im wesentlichen die Verhinderung geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz bzw. bei Ausschreibungen zu verstehen) zu berücksichtigen.

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR INDUSTRIE UND GEWERBE

1.) Gemeinsame Bestimmungen für die Einräumung von ERP-Krediten

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind inländische Unternehmen der sachgüterproduzierenden Industrie und des Gewerbes (einschließlich Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Österreich), die ihre Produktion sowie einen beträchtlichen Anteil ihrer Forschung und Entwicklung im Inland betreiben und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung investieren sowie inländische produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen.

Ausschlußgründe für eine Förderung:

Grundsätzlich nicht förderbar sind Projekte von Unternehmen, welche nicht im freien Wettbewerb (inländische Monopolbetriebe) stehen, sowie Projekte in einer Branche mit nationalen und/oder internationalen Überkapazitäten.

Weiters nicht förderbar sind Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, daß die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktiventausch möglich ist.

Kredithöhe:

S 500.000,-- bis maximal S 100.000.000,--

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres können einem Unternehmen mehrere ERP-Kredite eingeräumt werden, die Summe aller dieser Kredite darf jedoch die Höhe von S 100 Mio. nicht überschreiten.

Eine Vergabe des ERP-Kredites in Tranchen ist nicht möglich.

Projekte über S 500 Mio., bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde ("Bagatellgrenze"), können durch ERP-Kredite nicht unterstützt werden, außer es liegen mit anderen Förderinstituten abgestimmte "Förderpakete" vor.

Im Projektszusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen und Veräußerungserlöse für ausgeschiedenes Anlagevermögen werden in die Projektfinanzierung eingerechnet.

Bei Großprojekten wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit auf die Kapitalmarktfähigkeit des kreditwerbenden Unternehmens Bedacht genommen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes durch geförderte Fremdmittel (zinsbegünstigte Kredite, Zuschüsse, etc.) kann bis zu maximal 75 % des anerkehbaren Projektvolumens betragen. ERP-Förderungen sind in diesen Hundertsatz einzubeziehen.

Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeit:	½ Jahr
<u>Kreditlaufzeit:</u>	8 Jahre
davon: Tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre
	(3 Jahre bei ERP-Regional-Tech)
Tilgungszeit:	6 Jahre
	(5 Jahre bei ERP-Regional-Tech)

Zinssatz:

Ausnutzungszeit:	5 % p.a.
Tilgungsfreie Zeit:	4 % p.a.
Tilgungszeit:	
in den ersten 3 (bzw. 2) Jahren:	sprungfixer Zinssatz
in den restlichen 3 Jahren:	
ERP-Regional, ERP-Regional-Tech:	sprungfixer Zinssatz
ERP-Tech, ERP-KMU-Tech,	
ERP-Inter, ERP-Ost:	variabler Zinssatz

Sprungfixer Zinssatz:

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz liegt bei 5 % p.a.; steigt jedoch die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Variabler Zinssatz:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der zuletzt veröffentlichten "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

"Risk-sharing" im Rahmen des Osteuropaprogrammes:

Bei einem - bei Vertragsabschluß definierten - Projektscheitern kann eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden. Der Termin für die vorzeitige Rückzahlung wird in diesen Fällen analog verschoben.

Besicherung des Kredites:

Der Kredit muß ausreichend besichert sein (z. B.: durch Bankhaftung, FGG-Garantie, Hypotheken, Wertpapiere).

Kreditausnutzungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnutzungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr hat innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren (ab Antragstellung) zu liegen. Mit Ende dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

Projektdurchführungszeitraum:

Die Durchführung eines Projektes darf den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Bearbeitungsprovision:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt grundsätzlich 0,5 % der ERP-Kreditsumme; bei "Risk-sharing"-Projekten 1 % der ERP-Kreditsumme.

2.) Bestimmungen für die ERP-Inlandsprogramme

Investitions- bzw. Innovationsprojekte österreichischer Unternehmen im Inland können im Rahmen der ERP-Inlandsprogramme dann unterstützt werden, wenn sie den struktur-, technologie- sowie regionalpolitischen Zielsetzungen der österreichischen Wirtschaftspolitik sowie der Steigerung der Dynamik des kreditwerbenden Unternehmens dienen.

Die Beurteilung dieser Projektauswirkungen erfolgt anhand nachstehender Bewertungsdimensionen:

- Strukturpolitische Relevanz des Projektes (Kriterien: Innovationsgehalt, Produktcharakteristika, Nachfrageentwicklung, Qualität der Arbeitsplätze, erwartete Qualifikationssteigerung der Arbeitnehmer)
- Dynamik des kreditwerbenden Unternehmens (Kriterien: Umsatzentwicklung, Selbstfinanzierungskraft, Exporttätigkeit)
- Struktur- und leistungsbilanzpolitische Relevanz des Unternehmens (Kriterien: Wertschöpfung, F & E-Ausgaben, Technologieabhängigkeit, Exportquote, Auslandsniederlassungen)
- Zusatzaspekte (regionale Aspekte, positive Umwelt- und Sozialauswirkungen, Umweltverträglichkeit, sonstige Förderungen, Vormaterialienbezug, Ausschüttungspolitik).

Förderbare Kosten bei Inlandsprojekten:

- a) Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel und Vorrichtungen, Einrichtungen, Hardware und Software.
- b) Bauinvestitionen bis max. 25 % der im Punkt a) angeführten Investitionen.
- c) Immaterielle Kosten (projektbezogener Aufwand für Personal, Beratung, Planung, Machbarkeitsstudien, Marktuntersuchungen, Lizenz- oder Patenterwerb, Höherqualifizierung der Arbeitnehmer,

wenn es dafür keine Förderung über die Arbeitsmarktverwaltung gibt, etc.) und sonstige Sachaufwendungen (Materialaufwand für Prototypen, Probeläufe, etc.) im Ausmaß von bis zu 100 % der Summe der sich aus Punkt a) und b) ergebenden Investitionskosten.

Im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes sind Projekte auch dann förderbar, wenn sie zu 100 % aus immateriellen Kosten und/oder sonstigen Sachaufwendungen bestehen.

Investitionsprojekte müssen vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes des Projektes); reine F&E-Projekte können auch ein wesentlich geringeres Volumen umfassen.

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken ohne/mit bestehenden Baulichkeiten (Ausnahme: Liegenschaften mit bestehenden Baulichkeiten bei regional begründeten industriell-gewerblichen Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß)
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeugen sowie Anhängern jeglicher Art), ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge
- Zahlungen und Rechnungen, die länger als 3 Monate vor Einlangen des Antrages beim ERP-Fonds getätigt wurden, ausgenommen Anzahlungen für Spezialanlagen
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

2.1.) ERP-Technologie- und Innovationsprogramm

Finanziert und gefördert werden F&E-Projekte sowie Vorhaben, die einen hohen Innovationsgrad und somit sowohl ein hohes technisches Risiko als auch Marktrisiko beinhalten. Eine wichtige Rolle dabei spielt, daß das kreditwerbende Unternehmen über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt und entsprechende Forschungs- und Entwicklungsausgaben tätigt.

Förderbare Technologieprojekte:

- Projekte im Bereich angewandter Forschung und Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen dienen.
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen.
- Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren bzw. Produkte dienen, wenn dadurch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung, etc. wesentlich unterschritten werden.
- Projekte, die der Errichtung bzw. wesentlichen Erweiterung eines eigenen F & E-Bereiches (Infrastruktur, Reinräume, Laborgeräte, etc.) dienen.
- Entwicklung von spezieller Software für den Produktionsbereich.
- Projekte zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs- Beschaffungs-, Lager-, und Transportwesens (z.B. Einführung von CIM).

Im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes werden auch Kooperationsprojekte österreichischer Unternehmen untereinander oder mit ausländischen Firmen bzw. mit Forschungsinstitutionen gefördert. Angesprochen sind hierbei Vorhaben, welche insbesondere die Mitwirkung österreichischer Unternehmen bei den EG- bzw. EUREKA-Forschungs- und Technologieprogrammen sowie die Durchführung von gemeinsamen Projekten zur Errichtung von Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen oder ähnlichem zum Inhalt haben.

2.1.1.) ERP-KMU-Technologieprogramm

Bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) wird speziell berücksichtigt, daß ein wichtiger Beitrag zur Innovation in der Technologieanwendung liegen kann. Für diese Unternehmen können Investitionsprojekte ohne eigenem F&E-Anteil dann gefördert werden, wenn im Unternehmen durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen; die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein "Technologiesprung" erzielt werden kann.

Wie bei den anderen ERP-Programmen muß jedoch auch hier ein homogenes Investitionsprojekt (das u.a. deutlich über den Umfang von Ersatzinvestitionen hinausgeht) vorliegen.

Förderbare KMU-Technologieprojekte:

- Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen.
- Wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen.
- Investitionen, die den Verarbeitungsgrad wesentlich erhöhen bzw. eine bessere Preisdurchsetzungsfähigkeit ermöglichen.

2.2.) ERP-Regionalprogramm

Durch die Förderung soll eine Stimulierung von industriell-gewerblichen Investitionen in struktur- bzw. schwachen Gebieten - alten Industriegebieten oder peripheren Regionen - erfolgen und somit soll dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegengetreten werden.

Bei den alten Industriegebieten liegt der Schwerpunkt vor allem in Maßnahmen zur Forcierung von Innovationen sowie in Maßnahmen zur Strukturverbesserung; bei den peripheren Regionen darüberhinaus in qualifizierten Kapazitätserweiterungsmaßnahmen. In Regionen mit industrieller Monostruktur soll durch die Förderung die Bewältigung der speziellen Anpassungsschwierigkeiten hin zu einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur erleichtert werden.

Gefördert werden Investitionsprojekte in struktur- bzw. entwicklungsschwachen Gebieten nach Definition der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Das vom ERP-Fonds übernommene Gebietsverzeichnis der ÖROK befindet sich als Anhang am Ende des Abschnittes "ERP-Kredite für den Sektor Industrie und Gewerbe".

Förderbare Regionalprojekte:

- Betriebsansiedlungs- oder Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen und unter Berücksichtigung der Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft.
- Wesentliche Kapazitätserweiterungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur.
- Projekte zur Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen.
- Investitionsvorhaben von produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen, bei denen ein gravierendes regionales Angebotsdefizit besteht.
- Ausbildungseinrichtungen (z.B. Lehrwerkstätten), sofern in der Region ein hoher Facharbeiterbedarf vorhanden ist und entsprechende Ausbildungsstätten nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Von besonderer Bedeutung sind darüberhinaus die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Organisation.

Besonders hochwertige Projekte, vorrangig Neugründungen und Ansiedlungsprojekte, mit zentralörtlichen Standorterfordernissen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen, die über den unmittelbaren Standortraum hinausgehen, können auch dann gefördert werden, wenn sie in den von der ÖROK definierten "Z-Gebieten" verwirklicht werden (siehe Gebietsverzeichnis Seite 31).

3.) Bestimmungen für die ERP-Auslandsprogramme

Um den Nachholbedarf, den Österreich bei Direktinvestitionen im Ausland gegenüber vergleichbaren europäischen Ländern aufweist, zu verringern, werden Direktinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland gefördert. Die Einräumung von ERP-Krediten für die Finanzierung von Auslandsinvestitionen ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Finanzierungsrisikos durch Senkung der Finanzierungskosten für das kreditwerbende Unternehmen zu sehen.

Die Förderungswürdigkeit dieser Internationalisierungsprojekte hängt von den Auswirkungen auf die strategische Position des österreichischen Unternehmens sowie auf die österreichische Volkswirtschaft ab.

Positivkriterien:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbssituation des österreichischen Unternehmens
- Synergieeffekte auf die vorhandene Produktpalette beim heimischen Unternehmen
- Sicherung des Rohstoff- bzw. Vormaterialienzugangs
- Erhöhung der Wertschöpfung beim heimischen Unternehmen durch Forcierung der Erzeugung von höherwertigen Produkten
- Positive Rückwirkungen auf die Leistungsbilanz Österreichs

Negativkriterien:

- Grundsätzlich nicht förderbar sind Projekte, welche die Verwendung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben. Dadurch soll den international gestiegenen Erfordernissen des Umweltschutzes prinzipiell entsprochen werden.
- Ebenfalls nicht förderbar ist die Verlagerung von Betriebsstätten ohne gleichzeitiger Ausweitung der Produktion von höherwertigen Erzeugnissen in Österreich.

- Weiters nicht unterstützt werden können österreichische Tochterunternehmen von multinationalen Konzernen, wenn sich der Konzernschwerpunkt hinsichtlich des dem eingereichten Internationalisierungsprojekt zugeordneten Unternehmensbereiches nicht in Österreich befindet.
- Zahlungen und Rechnungen, die länger als 3 Monate vor Einlangen des Antrages beim ERP-Fonds getätigt wurden, ausgenommen Anzahlungen für Spezialanlagen.

Förderbare Kosten bei Auslandsprojekten:

Im Rahmen der ERP-Auslandsprogramme können folgende Aufwendungen gefördert werden, die während der "Start-up-Phase" bei der Gründung einer Auslandstochter bzw. im Rahmen der Beteiligung/Kauf eines ausländischen Unternehmens oder bei der Beteiligung an einem Joint-Venture für das österreichische Unternehmen anfallen:

- Beteiligungskapital
- Gesellschafterdarlehen
- Vorlaufkosten und Gründungskosten (Anwaltshonorare, Gebühren, Reiseaufwendungen, etc.)

Diese vom österreichischen Kreditgeber der ausländischen Tochterfirma zur Verfügung gestellten Eigenmittel sind ausschließlich für projektbezogene Sachanlageinvestitionen, Markterschließung bzw. Abdeckung von Anlaufverlusten heranzuziehen.

Österreichische Holdingkonstruktionen werden nur anerkannt, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit österreichischen Produktionsbetrieben gegeben ist.

3.1.) ERP-Internationalisierungsprogramm

Im Rahmen dieses ERP-Auslandsprogrammes werden Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen im Ausland unterstützt, wenn sich dadurch einerseits die strategische Position des heimischen Unternehmens verbessert und sich andererseits positive Rückwirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft ergeben.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang nur der erste Schritt eines österreichischen Unternehmens im jeweiligen Land aufgrund der größtenteils sehr hohen und auch schwer abschätzbaren Risiken gefördert.

Förderbare Internationalisierungsprojekte:

- Errichtung von Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassungen
- Erweiterung einer bereits vorhandenen Vertriebsniederlassung um eine Produktionsstätte
- Errichtung von Vertriebs- bzw. Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung¹⁾ (mindestens 25 %) oder Erwerb einer beherrschenden Stellung an einem ausländischen Unternehmen
- Kauf eines ausländischen Unternehmens

3.2.) ERP-Osteuropaprogramm

Die Installierung dieses speziellen ERP-Förderprogrammes soll insbesondere dazu dienen, um die vor allem auf diesen Märkten vorhandenen hohen Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Mit den ERP-Krediten sollen kalkulier- und planbare Finanzierungsmöglichkeiten für Direktinvestitionen inländischer Unternehmen auf den osteuropäischen Märkten geschaffen werden.

1) Die Aufstockung einer Beteiligung ist nur dann förderbar, wenn dadurch für das österreichische Unternehmen eine entscheidende Einflußnahme auf die Geschäftsführung erstmals ermöglicht wird und dieses Auslandsprojekt bisher noch nicht mittels eines ERP-Internationalisierungskredites gefördert wurde.

Mit Hilfe des ERP-Osteuropaprogrammes kann gleichzeitig auch ein wichtiger Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in Osteuropa selbst sowie in den grenznahen, strukturschwachen Gebieten Österreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten) geleistet werden.

Förderbare Osteuropaprojekte:

- Errichtung von Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassungen
- Erweiterung einer bereits vorhandenen Vertriebsniederlassung um eine Produktionsstätte
- Errichtung von Vertriebs- bzw. Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %) an einem ausländischen Unternehmen
- Kauf eines ausländischen Unternehmens
- Errichtung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks
- Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreibung (auf eigene Rechnung) von kommerziell orientierten Infrastrukturprojekten zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung grenzüberschreitender negativer Einflüsse (z.B. Müllentsorgungs-, Müllsortierungs- oder Abwasserreinigungsprojekte für den kommunalen Bedarf)

Im Rahmen des Osteuropaprogrammes kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuan-schaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

GEBIETSVERZEICHNIS für das ERP-Regionalprogramm

(vorbehaltlich Änderungen durch ÖROK):

a) Industriell-gewerbliche FörderungsgebieteBurgenland:

Die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und Oberwart

Kärnten:

Die politischen Bezirke: Hermagor, Feldkirchen, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Völkermarkt, Wolfsberg sowie der Gerichtsbezirk Ferlach

Niederösterreich:

Die politischen Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Lilienfeld, Neunkirchen, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt und Zwettl sowie

vom PB Bruck an der Leitha nur die Gemeinden: Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg a.d. Donau, Wolfsthal-Berg;

vom PB Gänserndorf nur die Gemeinden: Angern an der March, Engelhartstetten, Marchegg, Weiden an der March;

vom PB Krems nur die Gemeinden: Albrechtsberg an der Großen Krems, Mühldorf und Weinzierl am Walde;

vom PB Melk nur die Gemeinden: Artstetten-Pöbring, Dorfstetten, Maria Taferl, Münichreith-Laimbach, Nöchling, Pöggstall, Raxendorf, St. Oswald, Weiten und Yspertal;

vom PB St. Pölten nur die Gemeinden: Frankenfels, Grünau, Kirchberg an der Pielach, Loich, Markersdorf-Haindorf, Rabenstein an der Pielach, Schwarzenbach an der Pielach und Weinburg sowie

die Gerichtsbezirke: Gföhl, Laa an der Thaya, Mank, Mistelbach, Pottenstein, Poysdorf, Waidhofen an der Ybbs und Zistersdorf und die Statutarstädte: Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt.

Oberösterreich:

die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Freistadt, Grieskirchen (ohne GB Grieskirchen), Steyr Land, Rohrbach und Schärding sowie vom PB Gmunden nur die Gemeinden: Bad Goisern, Gosau, Hallstatt und Obertraun;

vom PB Ried im Innkreis nur die Gemeinden: Eberschwang und Pramet;

vom PB Vöcklabruck nur die Gemeinden: Ampflwang im Hausruckwald, Frankenburg am Hausruck, Neukirchen an der Vöckla, Ottnang am Hausruck, Puchkirchen am Trattberg, Wolfsegg am Hausruck und Zell am Pettenfirst und

die Gerichtsbezirke: Bad Leonfelden, Grein, Perg und Windischgarsten sowie

vom GB Grünburg nur die Gemeinden: Grünburg, Molln und Steinbach an der Steyr und

die Statutarstadt Steyr

Salzburg:

Der politische Bezirk Tamsweg sowie

vom PB Hallein nur die Gemeinden: Abtenau, Annaberg im Lammertal und Rußbach am Paß Gschütt;

vom PB St. Johann im Pongau nur die Gemeinden: Hüttau und St. Martin am Tennengebirge und

die Gerichtsbezirke: Mittersill und Taxenbach.

Steiermark:

Die politischen Bezirke: Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen (ohne GB Schladming), Murau, Mürzzuschlag, Bad Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

Tirol:

Die politischen Bezirke: Imst (ohne Gemeinde Sölden) und Lienz sowie

vom PB Landeck nur die Gemeinden: Faggen, Fendels, Fließ, Flirsch, Grins, Kaunerberg, Kauns, Landeck, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im

Oberinntal, Schönwies, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Törens und Zams;

vom PB Reutte nur die Gemeinden: Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach.

b) "Z-GEBIETE"

Burgenland:

Standortraum Eisenstadt

Kärnten:

Kärntner Zentralraum

Niederösterreich:

Achse Krems-St. Pölten-Melk-Amstetten

Steiermark:

Standortraum Graz

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR VERKEHR

Es können Investitionen gefördert werden, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Derartige, von österreichischen Verkehrsunternehmen in benachbarten osteuropäischen Staaten durchzuführende Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene oder Wasserstraße können gleichfalls gefördert werden, wenn sie einen positiven Einfluß auf das österreichische Bundesgebiet erwarten lassen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Verkehrssektors:Laufzeit:

Tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
Tilgungszeitraum: max. 10 Jahre

Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit: 5 % p.a. (Basiszinssatz)
Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz

ERP-KREDITE FÜR DEN TOURISMUSSEKTOR

Im ERP-Wirtschaftsjahr 1992/93 können folgende Arten von Tourismusprojekten, insbesondere in grenznahen Regionen zu den osteuropäischen Staaten und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes.
 - Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusedwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeit (z.B. Sonnenenergie) verfügen.
2. a) Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie.
b) Neubauvorhaben hingegen nur in grenznahen Regionen zu den osteuropäischen Staaten und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes.
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist.

Eine ERP-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

Ferner werden ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten; der Ausbau ist mit der gesamten regionalen Tourismusentwicklung abzustimmen. Strukturverbessernde Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Tourismuskonzepte der Bundesländer zu halten.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Kreditkonditionen des Tourismussektors:

a) Laufzeit:

	<u>Laufzeit</u>	<u>maximale tilgungsfreie Zeit</u>
Reine Neubauten	max. 12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	8-12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die in der Installation von Fließwasser, Badezimmer, Zentralheizungen, Liften oder Generalrenovierung der Küche bestehen	5-10 Jahre	1 Jahr
Sonstige Modernisierungen, wie Technisierung von Küchen, Kühlanlagen etc.	max. 5 Jahre	1 Jahr
Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub	max. 12 Jahre	2 Jahre

Für Neubauten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub kann eine Laufzeit bis max. 15 Jahre gewährt werden, wenn solche Projekte in grenznahen Regionen zu den osteuropäischen Staaten oder in touristischen Entwicklungsgebieten realisiert werden.

b) Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit:

5 % p.a. (Basiszinssatz)

Tilgungszeit:

sprungfixer Zinssatz

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR LANDWIRTSCHAFT

Es sollen folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte (inklusive Projekte, insbesondere zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse).
2. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (beschränkt auf landwirtschaftliche Hilfsmittel).

Träger dieser Investitionsmaßnahmen (1. und 2.) sollen vor allem landwirtschaftliche Interessensgemeinschaften sein.

3. Projekte der Neuerrichtung oder Erweiterung von Gewächshäusern, möglichst unter Verwendung kostengünstiger Energie samt der für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Landwirtschaftssektors:a) Laufzeit:

Tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
(für Projekte der Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse bis zu 2 Jahren)

Tilgungszeitraum: max. 10 Jahre bei kompletten Neubauten

b) Zinssatz:

Tilgungsfreie Zeit: 5 % p.a. (Basiszinssatz)
(für Projekte der Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse: 4 % p.a.)

Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz

ERP-KREDITE FÜR DEN SEKTOR FORSTWIRTSCHAFT

Im Wirtschaftsjahr 1992/93 werden Kreditmittel des ERP-Fonds für die Aufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen, sowie für Bestandsumbau und für die Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen vergeben werden.

Weiters kommt auch der Aufschließung von Waldgebieten mit Forststraßen für eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder sowie auch im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes besondere Bedeutung zu. Dabei wird auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen sein. Auch die für einen Forstbetrieb notwendige Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung soll im Rahmen des ERP-Fonds gefördert werden.

Um die Vorteile der technischen und verwaltungsmäßigen Rationalisierungsmöglichkeiten auch dem Kleinwaldbesitz zu eröffnen, wäre es wünschenswert, daß sich dieser in verstärktem Maße zu geeigneten Gemeinschaftsformen zusammenschließt. Eine ERP-Förderung für derartige Gemeinschaftsformen wird ab einer gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche von 200 ha als zielführend angesehen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Forstwirtschaftssektors:a) Laufzeit:

Tilungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
(für die Sparte Aufforstung bis zu 2 Jahren)

Tilungszeitraum: max. 12 Jahre für die Sparte Aufforstung,
max. 10 Jahre für die Sparte Waldaufschlie-
ßung,
max. 5 Jahre für die Sparte Mechanisierung
der Holzwerbung

b) Zinssatz:

Tilungsfreie Zeit: 5 % p.a. (Basiszinssatz)
2,5 % p.a. für die Sparte Aufforstung
(Basiszinssatz)

Tilungszeit: sprungfixer Zinssatz

In den nichtindustriellen Sektoren können die nachstehend angeführten Investitionen im Rahmen eines ERP-Kreditantrages weder aus ERP-Mitteln finanziert noch im Rahmen der Eigenfinanzierung betraglich berücksichtigt werden:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten.
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Arten.
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl..
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeugen sowie Anhängern jeglicher Art), ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für die Spezialfahrzeuge der Forstwirtschaft.
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht.
- Zahlungen und Rechnungen, die länger als 3 Monate vor Einlangen des Antrages beim ERP-Fonds getätigt wurden.
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen.
- Durch Leasing finanzierte Projekte .

ANLAGE III

Festsetzen des Zinssatzes für ERP-Kredite für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 (§ 12 ERP-Fonds-Gesetz)

Für ERP-Kredite gilt grundsätzlich ein
Basiszinssatz in Höhe von 5 % p.a.
mit folgender Ausnahme:
Im Sektor Forstwirtschaft beträgt der Basiszinssatz
für die Sparte Aufforstung bis zu einem Drittel des
in diesem Jahresprogramm für die Land- und Forst-
wirtschaft vorgesehenen Betrages 2,5 % p.a.

In der tilgungsfreien Zeit gilt im Sektor
Industrie und Gewerbe sowie für Projekte zur Er-
zeugung von Fernwärme aus Biomasse der ermäßigte
Zinssatz von 4 % p.a.

In der Tilgungszeit gilt für alle Sektoren der sprungfixe Zins-
satz.

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 5 % p.a.
(ausgenommen Sparte Aufforstung: 2,5 % p.a.); steigt jedoch die
"Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander fol-
gende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird
ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Ver-
zinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den
Basiszinssatz) in Rechnung gestellt (sprungfixer Zinssatz).

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 auf-
einander folgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird
ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Ver-
zinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basis-
Zinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

Für Projekte im Technologie- und im Internationalisierungsprogramm des Sektors Industrie und Gewerbe gilt weiters:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren (bei "Risk-sharing-Projekten Ausnahme möglich) kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.